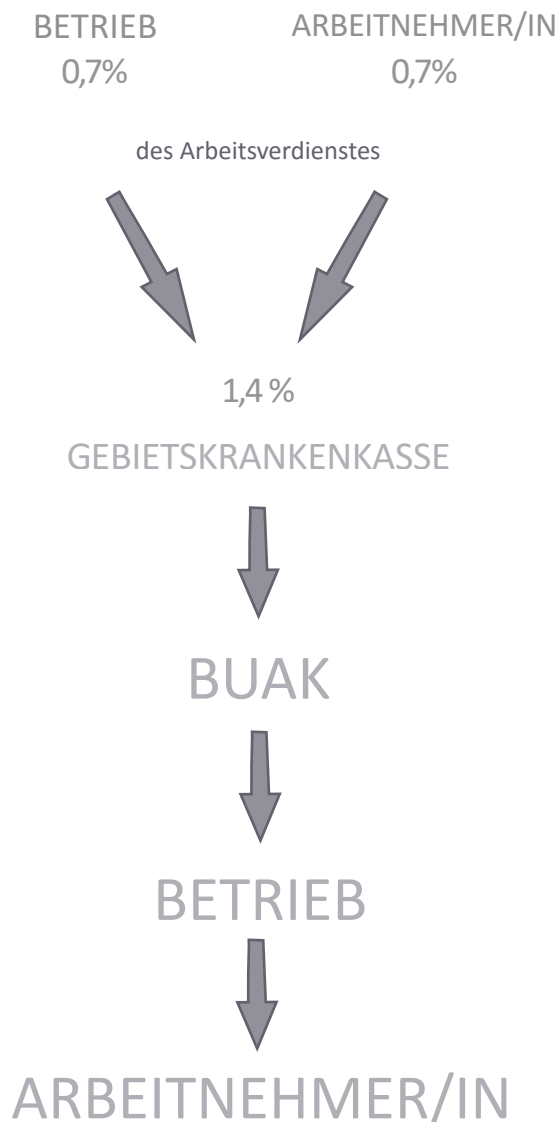


## WIE DIE FINANZIERUNG ERFOLGT

Betrieb als auch ArbeitnehmerIn zahlen jeweils 0,7% des Arbeitsverdienstes des/der Arbeitnehmer/s/in an die Gebietskrankenkasse, welche die Beiträge an die BUAK weiterleitet.



+43 (0) 579 579 0

IHRE ANLIEGEN SIND UNS WICHTIG!



BAUARBEITER-URLAUBS-  
UND ABFERTIGUNGSKASSE

### Kundendienst

Tel DW 5000  
Fax DW 95 0 99  
Mail kundendienst@buak.at

### Betriebsbetreuung

Tel DW 2000  
Fax DW 93 0 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

### Betriebliche Vorsorgekasse

Tel DW 3000  
Fax DW 93 0 99  
Mail buak-bvk@buak.at

## ÖFFNUNGSZEITEN

### Wien

Montag, Dienstag, Donnerstag  
8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

### Tirol, Kärnten und Steiermark

Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

### Oberösterreich, Salzburg und Burgenland

Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr – 13.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

### Vorarlberg

Montag bis Freitag  
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

IMPRESSUM  
BUAK, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

## STANDORTE

### Wien

1050 Wien  
Kliebergasse 1A  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

### Burgenland

7000 Eisenstadt  
Wiener Straße 7  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

### Salzburg

5020 Salzburg  
Hans-Sachs-Gasse 5  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

### Oberösterreich

4020 Linz  
Anastasius-Grün-Str.26-28/1/16  
Fax DW 92 3 99  
Mail lo@buak.at

### Steiermark

8020 Graz  
Mohsgasse 10  
Fax DW 92 4 99  
Mail lst@buak.at

### Kärnten

9010 Klagenfurt  
Bahnhofstraße 24  
Fax DW 92 5 99  
Mail lk@buak.at

### Tirol

6020 Innsbruck  
Meinhardstraße 3  
Fax DW 92 8 99  
Mail lt@buak.at

### Vorarlberg

6900 Bregenz  
Kaiserstraße 27  
Fax DW 92 9 99  
Mail lv@buak.at

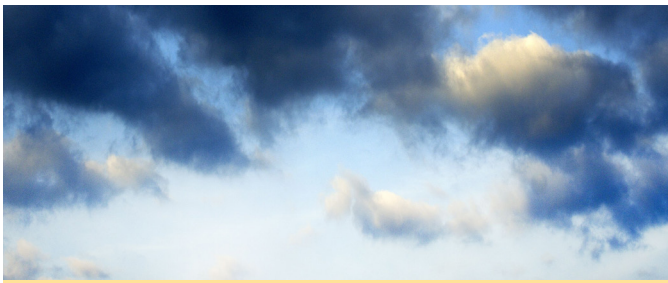


## SACHBEREICH SCHLECHTWETTER

### DIE SCHLECHTWETTERREGELUNG FÜR BAUARBEITER/INNEN

nach den Bestimmungen des  
Bauarbeiter- Schlechtwetterent-  
schädigungsgesetzes (BschEG)

Stand: 01.01.2017



SCHLECHTWETTER liegt vor, wenn Regen, Schnee, Eis, Frost, Hitze usw. so stark sind, dass die Arbeit nicht verrichtet, zugemutet oder fortgesetzt werden kann. Sind die Folgewirkungen des schlechten Wetters so groß, dass die Arbeit nicht wieder aufgenommen werden kann, fällt dies auch unter die Schlechtwetterregelung.

## GELTUNGSBEREICH BETRIEBE

Für die betroffenen Betriebe resultiert aus ungünstigen Witterungsverhältnissen das Problem der Kosten für ausgefallene Arbeitsstunden. Die Schlechtwetterregelung ermöglicht die Rückerstattung der entstandenen Kosten an die Betriebe.

## GELTUNGSBEREICH ARBEITNEHMER/IN

Schlechtwetter bedeutet für die überwiegend im Freien tätigen BauarbeiterInnen Arbeitsunterbrechungen, die mit Lohneinbußen verbunden sind. Als Lösung dieses Problemes dient die Schlechtwetterregelung, die eine Entschädigungsregelung für Verdienstentgang, die bei Arbeitsausfällen infolge Schlechtwetters eintritt, vorsieht.

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stunden in der Sommerperiode (01.05.-31.10.) sind 120 Stunden.

In der Winterperiode (01.11.-30.04.) stehen 200 Stunden zur Verfügung, für die um Schlechtwetter eingereicht werden kann.

Die nicht verbrauchten Schlechtwetterstunden aus der Sommerperiode werden in der darauf folgenden Winterperiode für die Schlechtwetterentschädigung herangezogen.

Die nicht verbrauchten Schlechtwetterstunden aus der Winterperiode können nicht in die Sommerperiode übernommen werden.

## ABLAUF BEI SCHLECHTWETTER

- 1 Der Betrieb entscheidet nach Anhörung des Betriebsrates, ob die Arbeit einzustellen ist.
- 2 Die ArbeitnehmerInnen sind dazu verpflichtet, eine andere angebotene, zumutbare Arbeit im Betrieb zu verrichten.
- 3 Die ArbeitnehmerInnen haben maximal 3 Stunden auf der Baustelle zu warten, ob eine Wetterbesserung eintritt; geeignete Unterkünfte müssen vorhanden sein.
- 4 Folgen drei Stunden mit mehr als + 35°C aufeinander, so bewirken diese Schlechtwetter für den Rest des Arbeitstages. Die Temperatur wird immer im Schatten gemessen.



BAUARBEITER-URLAUBS-  
UND ABFERTIGUNGSKASSE

- 5 Der/die ArbeitnehmerIn erhält 60% vom Ist-Lohn durch den Betrieb im Rahmen der Lohnauszahlung.
- 6 Der Betrieb reicht bei der BUAK innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes um Rückerstattung für Schlechtwetterentschädigung ein.
- 7 Nach erfolgreicher Prüfung durch die BUAK (war tatsächlich schlechtes Wetter, stehen noch Stunden zur Verfügung etc.) erhält der Betrieb im Rahmen der Zuschlagsvorschrift die Refundierung für Schlechtwetterentschädigung.

